

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 10

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durften, war auch ich.“ — Er beschreibt so-
dann kurz die Rückkehr nach Sidi-Beb-Abbes,
seine Entlassung und Rückkehr in's Vaterland.

Zum Schluss wollen wir es nicht unterlassen,
die kleine Schrift den Unteroffiziers-, Wehr- und
Schiessvereinen lebhaft anzuempfehlen. Oft sind
diese um Vorträge in Verlegenheit. — In diesem
Falle können solche mit Nutzen durch Vorlesen
einer Anzahl Seiten dieser oder einer ähnlichen
Schrift ersetzt werden. Kriegerische Erlebnisse
interessiren immer und das Interesse ist nicht
geringer, wenn dieselben in einem entfernten
Erdtheil stattgefunden haben.

Diese Schrift hat aber noch einen weiteren
Nutzen, sie zeigt, welches Schicksal die jungen
Leute erwartet, welche sich zur französischen
Fremdenlegion anwerben lassen. Diese gehört
zu den besten Truppen Frankreichs, wird aber
von den Franzosen bloss als Kanonenfutter be-
trachtet. Man stellt sie immer auf die gefähr-
lichsten Posten, verwendet sie zu den schwierig-
sten Unternehmungen, dabei finden alle ihre
Leistungen keine Anerkennung und die Franzosen
glauben mit Geringschätzung auf diese Truppe
heruntersehen zu dürfen.

Der Dienst in der Fremdenlegion ist dem in
den Schweizer-Regimentern früherer Zeit nicht
zu vergleichen. Es wäre sehr wünschenswerth,
dass dieses allen unsren jungen Landsleuten be-
kannt wäre, damit nicht der eine oder andere
sich eines Tages zu diesem Korps anwerben lässt.
Noch immer ist diesem Schritt Enttäuschung
und bittere Reue gefolgt. Schon aus diesem
Grunde wünschen wir dem Schriftchen möglich
große Verbreitung!

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Zu Majoren der Infanterie (Schützen)
sind befördert worden die Hauptleute Fritz v. Watten-
wyl, in Bern, und Jules Séchaud, in Pully (Waadt).

— (Entlassung.) Herr Oberstleutnant Thalmann,
Josef, Instruktor I. Klasse der IV. Division, wird auf
sein Ansuchen unter Verdankung der geleisteten guten
Dienste von seiner Stelle entlassen.

— (In die Artilleriekommission) wurden für die nächste
zweijährige Amts dauer gewählt: Oberst Herzog, Waffen-
chef der Artillerie, Präsident; Oberst Bleuler, Oberin-
struktur der Artillerie; Oberst Gressly, Chef der techni-
schen Abtheilung der Kriegsverwaltung; Oberst Sulzer,
Heinrich, Winterthur; Oberstleutnant Wirz, Gotthold,
Brugg; Oberstleutnant Steiger, Chef der administrativen
Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung; Oberstlieute-
nant Turettini, Theodor, Genf.

— (Versetzung einer Anzahl Infanterie-Instruktoren) scheint
beabsichtigt zu sein. Im Bundesblatt vom 3. März lesen
wir: „Der Bundesrat hat das Instruktionspersonal auf
eine neue Amts dauer vom 1. April 1888 bis 31. März
1891 wieder bestellt, und zwar dasjenige der Infanterie
unter der Bedingung, dass die Gewählten, abweichen-
dend von der bisherigen Praxis, je nach Gutfinden von einem Kreis in den andern
versetzt werden können.“

— (Der Abgang im Instruktionspersonal) beträgt nach
den kürzlich vorgenommenen Neuwahlen bei der Infan-
terie 1 Instruktor I. Klasse, 5 Instruktoren II. Klasse.
Bei der Kavallerie ist eine Instruktorenstelle I. Klasse
unbesetzt, dagegen ein Instruktor II. Klasse überzählig.
Bei der Artillerie, dem Genie und der Sanität ist je eine
Stelle eines Hülfinstruktors unbesetzt.

— (Ueber die Frage einheitlicher Leitung des Militär-
wesens) wird der „N. Z. Z.“ geschrieben: „Der Gedanke
der vollständigen Zentralisation des Militärwesens scheint
auch in konservativ-föderalistischen Kreisen mehr und
mehr Anklang zu finden. So hielt am letzten Montag
in der Sitzung des Eidgenössischen Vereins (Sektion
Zürich) Herr E. Usteri-Pestalozzi einen bezüglichen Vor-
trag und kam dabei im Wesentlichen zu nachstehenden
Schlussfolgerungen:

Die gegenwärtig bestehende Ausscheidung der Kompe-
tenzen im Militärwesen zwischen Kantonen und Bund
kann nicht geradezu als unhaltbar und die Wehrkraft
der Schweiz schädigend bezeichnet werden; es muss aber
zugegeben werden, dass bei einheitlicher Leitung des ge-
samten Militärwesens durch den Bund mit den gleichen
Mitteln Besseres geleistet werden könnte und die Ver-
anlassung zu manchen Reibereien wegfiel. Die hier in
Frage kommenden Rechte der Kantone sind nicht so
wichtig, als dass es sich verlohnte, eine oppositionelle
Stellung zu dieser Frage einzunehmen. Den Kantonen
sollte das Recht eingeräumt werden, von sich aus und
unter bestimmten Voraussetzungen zur Aufrechthaltung
der öffentlichen Ordnung eine beschränkte Truppenzahl
aufzubieten, ohne dass die Bestimmungen betreffend eid-
genössische Intervention in Anwendung kämen. Die
Veränderungen sollen in allen Details vorbereitet sein
und die projektierte Organisation soll in allen Theilen
feststehen, bevor an die Revision der Verfassung gegangen
werden kann, damit sich nach Annahme einer solchen
der Übergang auf einen Termin und ohne Fluktu-
tionen vollziehen könne; die Marschbereitschaft des
Heeres darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Der Vortragende sprach seine Ueberzeugung dahin
aus, dass der Bund bei Uebernahme der ganzen Adminis-
tration des Militärwesens zum Mindesten nichts Schlechter-
tes leisten würde, als gegenwärtig die bestverwalteten
Kantone leisten, und jedenfalls Besseres, als der eine
und andere Kanton, der für die Militärverwaltung nicht
dasjenige Material und Personal zur Verfügung hat, wie
es wünschbar wäre.

Der Referent besprach in seinem Vortrage auch die
Frage der freiwilligen Abtretung der militärischen
Hoheitsrechte der Kantone an den Bund. Eine solche
Abtretung hätte nach seiner Ansicht faktisch keinen
Nutzen. Wenn auch beispielsweise Bern und Zürich
eine solche Abtretung beschlossen, so ist nicht anzunehmen,
dass alle übrigen Kantone dem Beispiel folgen
würden. Der Dualismus würde also auch in Zukunft
weiter bestehen. Wenn aber alle Kantone zur Abtre-
tung gewillt wären, so dürfte man doch annehmen, dass
überhaupt in der Schweiz die Mehrheit für eine bezügliche
Verfassungsrevision vorhanden sei. Gegenüber dem
gesetzlichen Wege der Verfassungsrevision scheint in der
Abtretung der Hoheitsrechte kein Vortheil zu liegen.

Die Diskussion wurde nur benutzt von den Herren
O. Pestalozzi, der nicht glauben kann, dass einerseits die
bestehenden Uebelstände und anderseits die zu erzielenden
Vortheile und Verbesserungen so gross seien, dass
eine Zentralisation sich rechtfertige, deren politische
Konsequenzen doch recht bedenklich erscheinen, und Dr.
R. Spöndlin, welcher sich entschieden für die Zentrali-
sation aussprach, an deren früherer oder späterer Ver-

wirklichkeitung nicht zu zweifeln sei. Es wurden keine Resolutionen gefasst.

Schaffhausen. Der Landsturm dieses Kantons ist in ein Bataillon zu sechs Kompanien eingetheilt. Das-selbe wird befehligt von Hrn. Laurenz Siegrist in Schaffhausen. Das ganze Bataillon zählt 2674 Mann; am meisten Mannschaft zählt die erste Kompanie, nämlich 576 Mann, am wenigsten die sechste Kompanie mit 285 Mann.

— (St. Gallische Winkelried-Stiftung.) XXI. Jahresrechnung. Vermögensausweis per 31. Dez. 1887. a) Im Schirmkasten der Stadt St. Gallen deponirte Werthtitel: 19 St. Gallische Pfandtitel Fr. 153,127. 27; b) laufende Zinse per 31. Dezbr. 1887 auf obige Kapitalanlagen Fr. 3,115. 58; c) Konto-Korrent-Guthaben bei der St. Gallischen Kantonalbank Fr. 16,458. 45. Vermögen der St. Gallischen Winkelried-Stiftung am 31. Dezember 1887 172,701. 30. Am 31. Dezember 1886 betrug das-selbe Fr. 162,512. 15. Fonds-Vermehrung im Jahre 1887 Fr. 10,189. 15. Diese Fonds-Vermehrung wurde erzielt: a) Durch Vergabungen im Jahre 1887 Fr. 3722. 55; b) durch Zinse im Jahre 1887 auf den angelegten Kapitalien Fr. 6587. 95; abzüglich: Spesen ein Jahr für Aufbewahrung der Titel, für Drucksachen und Porti Fr. 121. 35 = Fr. 6,466. 60. Zusammen Fr. 10,189. 15.

Die öffentliche Wohlthätigkeit wurde auch im ver-flossenen Jahre so sehr in allen Richtungen in Anspruch genommen, dass unsere Sammlungen nicht die Höhe erreichten, wie mehrfach in früheren Jahren. Die Hülfe behält sich vorzugsweise da, wo sie ein schon be-stehendes Unglück mildern helfen kann; hoffen wir aber dennoch, dass auch unserer Stiftung, deren Wohlthat erst dann fühlbar wird, wenn das grösste Unglück, der Krieg, über uns hereinbricht, die Gewogenheit unserer Mitbürger erhalten bleibe; und weil wir wissen, dass unser Fond noch immer nur zum kleinsten Theile zur Erfüllung seines Zweckes ausreicht, empfehlen wir un-sere Sammlungen heute wiederholt allen denjenigen, die das Glück haben, Gaben zu wohlthätigen Zwecken verab-reichen zu können.

Ganz besonders unsere Militär-Kameraden bitten wir, die St. Gallische Winkelried-Stiftung zu pflegen und zu deren Gedeihen beizutragen, damit wir dieselbe, je bäl-der, desto besser, auf eine Höhe bringen, die eine aus-giebige Unterstützung gestattet, wenn der drohende Fall eintritt, dass Mitbürger durch die Folgen eines Krieges gezwungen werden, die Wohlthaten dieser Gründung in Anspruch zu nehmen.

Für alle Spenden des Jahres 1887 nochmals den herz-lichsten Dank.

St. Gallen, Januar 1888.

Für die Kommission
der St. Gallischen Winkelried-Stiftung:

Der Präsident:

H. Cunz, Oberstleutnant.

Der Verwalter:

J. Jacob, Oberst.

Die Rechnungsrevisoren:

A. Baumgartner, Major.

G. Berlinger, Oberst.

A u s l a n d .

Frankreich. (Die Generalität.) Mehr und mehr bricht sich in Frankreich die Ansicht Bahn, dass es in einem künftigen Kriege an geeigneten Führern fehlen wird. Noch heute gilt für das Avancement in der Ar-mee das Gesetz des Marschalls Soult von 1832, welches die Beförderung wesentlich auf das Dienstalter gründet. Im Gegensatz dazu hatte der vierte Abschnitt des von

Boulanger vorgelegten Heeres-Gesetzentwurfs für die höheren Stellen die Beförderung nach Wahl zum Grund-satz gemacht, doch ist derselbe noch nicht über die Vor-berathung hinausgekommen.

Die häufigen Wechsel in den höheren Stellungen, wie sie die gesetzlichen Bestimmungen über die Altersgrenze und die Dauer der Besetzung eines Armeekorps mit sich bringen, sind für die Beständigkeit der Heeresver-hältnisse von grossem Nachtheil. Gesetzlich tritt jeder Divisions-General in dem Jahre, in welchem er 65, und jeder Brigade-General in demjenigen, wo er 62 Jahre alt wird, in die zweite Sektion der Generalität, den so-genannten Reservekadre, über und scheidet damit für Friedenszeiten aus der aktiven Armee aus.

Nach dem Armeekalender von 1887 gehören 19 Divi-sions- und 22 Brigade-Generale der Reserve an, unter ersterem Bourbaki und die gewesenen Kriegsminister Barail und Campenon. Allerdings kann durch gesetzlichen Akt auch ein Verbleib in der ersten Sektion der Generalität (Aktivität und Disponibilität) über die Alters-grenze hinaus bestimmt werden, sobald der betreffende Divisions-General als Armee-, als Armeekorps-Komman-dant, als Generalstabs-, Artillerie- oder Genie-Chef einer Armee ausgezeichnete Dienste vor dem Feinde geleistet hat. Solche Offiziere werden, wenn sie nicht gleich-zeitig ein Kommando weiter führen, „hors cadre“ ge-stellt. In dieser Kategorie befinden sich zur Zeit u. A. Ladmirault, Failly, Lebrun, Faidherbe und der von Bou-langer seiner Stellung als Korpskommandant enthobene General Schmitz, welcher 1870 Chef des Generalstabs der Armee von Paris gewesen war. Die Möglichkeit einer derartigen Milderung der gesetzlichen Bestimmung wird mit der Fortdauer des Friedens mehr und mehr schwunden.

Eine andere Bestimmung, dass kein kommandirender General dasselbe Armeekorps länger als drei Jahre hintereinander behalten darf, wird vielfach durch Dekrete des Präsidenten umgangen, bildet aber gleichfalls ein Hinderniss für die Festigkeit der personellen Verhältnisse, die für Frieden und Krieg gleich wichtig ist.

Es ist bekannt, welcher Werth in Frankreich auf eine Besetzung der in erster und zweiter Linie gegen Deutsch-land stehenden Armeekorps gelegt wird. Es bilden die erste Linie das VII. Armeekorps in Besançon und das VI. in Châlons, die zweite Linie das VIII. in Bourges, und das I. in Lille. Das VII. Korps kommandierte von 1873 bis 1879 der Herzog von Aumale, der hente aus den Listen der französischen Armee gestrichen ist, das gleich wichtige VI. Korps hatte bis zu seinem Tode Chanzy, die Hoffnung und der Stern Frankreichs, der prätdiente Oberbefehlshaber der Revanche-Armee. An Aumales Stelle trat Wolff (kein Elsässer, wie es s. Z. in deutschen Zeitungen hiess, denn er ist in Saint-Laurent, Departement Ain, geboren), derselbe hatte 1870 eine Infanterie-Brigade in der Rhein-Armee und kam mit der Kapitulation von Sedan in deutsche Gefangen-schaft, kämpfte später gegen die Kommune. Wolff ge-niesst eines hohen Ansehens, welches sich daraus er-giebt, dass er seit 1879 im Kommando des VII. Korps verblieben ist. In diesem Jahre erreicht er die Alters-grenze, ist aber trotzdem zum weiteren Verbleib in seiner Stellung aussersehen, obgleich die gesetzlichen Vor-be dingungen dazu fehlen. Das VI. Korps kommandiert seit Chanzy's Tode der Divisions-General Février. Derselbe, 1823 in Grenoble geboren, erlitt im Krimkrieg als Ka-pitän eine sehr schwere Verwundung, an deren Folgen er heute noch leidet, 1863 war Février als Major Militär-Attaché in Kopenhagen und befand sich als solcher während des Krieges 1864 im dänischen Hauptquartier. Am 18. August 1870 wurde er als Regiments-Komman-